

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Habichtstraße e.V.

(geänderte Version vom 17.06.2024, auf Basis der Bestandsversion vom 10.08.1999)

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Habichtstraße“. Er ist in das Vereinsregister unter der Reg.Nr. VR3819 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck

Das Ziel des Vereins ist die Unterstützung der Arbeit an der Gemeinschaftsgrundschule Habichtstraße in ideeller und materieller Weise, insbesondere durch:

- a) die Förderung der Gemeinschaft zwischen Schule, Eltern, Schülern und ehemaligen Schülern, sowie der Bevölkerung im Umfeld der Schule;
- b) die Pflege von Kontakten zu anderen Grundschulen und zu Vereinigungen mit gleicher Zielsetzung, zu Unternehmen, kirchlichen Organisationen, Fachverbänden und Berufsorganisationen, Behörden und Universitäten;
- c) die materielle Förderung der Schule;
- d) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, die ihrem Inhalt nach dem Vereinszweck dienen.

§ 3: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Er tritt insbesondere ein zur Förderung des Schullebens und unterstützt die Schule mit Geld- und Sachmitteln.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Eltern der Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrerinnen und Lehrer der GGS Habichtstraße werden. Darüber hinaus können alle natürlichen Personen sowie Vereine und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts die Mitgliedschaft erwerben, soweit sie an der Unterstützung des in § 2 genannten Zweckes aus ideellen Gründen interessiert sind.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Förderverein zu stellen. Über die Aufnahme

Satzung

- entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres und muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden.
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste bei Nichtzahlung des Beitrags.
 - durch Tod.
- Der Vorstand kann ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen ausschließen. Bei Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5: Beiträge und Spenden

- Der Verein erhebt je Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Über diesen Beitrag hinaus können Mitglieder einen höheren Beitrag nach eigenem Ermessen entrichten.
- Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bzw. der Mitgliedschaft zu entrichten.
- Der Vorstand kann im Einzelfall Beitragsermäßigung gewähren.
- Spenden und Beiträge werden durch Bescheinigungen bestätigt.

§ 6: Organe

- Die Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - der Beirat
 - die Mitgliederversammlung

§ 7: Vorstand

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
- Mindestens ein Sitz im Vorstand ist einem Lehrer der Schule vorbehalten, mindestens ein weiterer Sitz einem Mitglied der Elternschaft.
In Ausnahmefällen kann ein weiteres Mitglied der Elternschaft oder der ehemaligen Elternschaft, sowie ein Familienangehöriger der Schüler als Mitglied des Vorstandes gewählt werden
- Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister, bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den Verein jeder allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
- Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mind. zwei Vorstandsmitgliedern und mind. einem Beisitzer. Bei Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Mind. zwei Beisitzer werden jährlich durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

Satzung

- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muss durch die Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit erfolgen.
- (10) Der 1. Vorsitzende des Vereins ist verpflichtet, oder bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Über Anschaffungen im Rahmen des Förderplanes und die Abwicklungsmodalitäten entscheidet der Vorstand.
- (11) Einladungen zu Vorstandssitzungen müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die Vorstandsmitglieder versandt werden. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
- (12) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vor. Er gibt insbesondere Auskunft über geleistete Zahlungen aus dem Vereinsvermögen (Jahresabschluss) und berichtet über beabsichtigte Geldverwendungen im Rahmen des Förderplanes.

§ 8: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, spätestens vor Ablauf von 4 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres.
- (2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und lädt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung informiert, berät und beschließt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
Ihr ist vorbehalten:
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - c) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - d) die Verabschiedung des vom Vorstand zu erstellenden Förderplanes
 - e) die Wahl
 - der Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen
 - der Kassenprüfer
 - der Beisitzer
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder; Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Satzung

- (9) Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Beschlußfassungen werden in offener, auf Antrag eines Mitglieds in geheimer Abstimmung durchgeführt. Wahlen sind geheim.
- (11) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9: Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer sind verpflichtet mindestens einmal im Jahr, höchstens einen Monat vor der Mitgliederversammlung, die Kasse und die Belege des Vereins zu prüfen. Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen. Das Ergebnis des Berichts ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Kassenprüfer erläutern diesen Bericht auf der Mitgliederversammlung.

§ 10: Teilnahme Dritter an Sitzungen

An allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können auf Einladung des Vorstandes Dritte mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11: Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinschaftsgrundschule Habichtstraße, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder die anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.